

Vertrag für die Vermietung von Standrohren

Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Rheingauwasser GmbH



MIETPARTEIEN

Vermieter

Rheingauwasser GmbH (RW)
Große Hub 9
65344 Eltville - Martinthal

Kontakt:

Telefon: 06123 70278-16
E-Mail: verbrauchsabrechnung@rheingauwasser.de

Öffnungszeiten für Standrohre:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Mieter

Vor- und Nachname/ggfs. Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

MIETVERTRAG STANDROHR

1. Mietgegenstand

- (1) Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr mit Entnahmeverrichtung (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) für nachfolgend aufgeführten Zweck:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Q ₃ = 4 m ³ /h mit Systemtrenner | <input type="checkbox"/> Hydrantenschlüssel (Standard) |
| <input type="checkbox"/> Q ₃ = 4 m ³ /h (Gartenstandrohr) mit Systemtrenner | <input type="checkbox"/> Hydrantenschlüssel (Gartenst.) |
| <input type="checkbox"/> Q ₃ = 10 m ³ /h mit C-Kupplung und Systemtrenner | |

_____ Standrohrnummer	_____ Zählerstand Ausgabe	m ³	_____ Datum
_____ Zählernummer	_____ Zählerstand Rückgabe	m ³	_____ Datum

Bei Standrohr-Tausch:

_____ Standrohrnummer	_____ Zählerstand Ausgabe	m ³	_____ Datum
_____ Zählernummer	_____ Zählerstand Rückgabe	m ³	_____ Datum

Bemerkungen/Mängel bei der Rückgabe

Nutzung

Verwendungszweck und Einsatzort des Standrohres

- (2) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der RW auszuweisen.

2. Preise

- (1) Die Tagesmiete richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Nutzung von Standrohren der RW.
- (2) Der Mengenpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Nutzung von Standrohren der RW.

3. Abrechnung

- (1) Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge und der Tagesmiete erfolgt nach Rückgabe, sowie einer eingehenden technischen und optischen Prüfung des Standrohres.
- (2) Die Tagesmiete wird für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet, berechnet.
- (3) Für Standrohre, welche über den Jahreswechsel hinaus verliehen sind, wird eine Zwischenabrechnung erstellt. Der Mieter erhält hierzu vorab eine Aufforderung, das Standrohr zur Sichtprüfung und Ablesung des Zählerstandes bei der RW vorzuzeigen.
- (4) Kann der Wasserzähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, Defekt, etc.), ist die RW berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen.

4. Sicherheit

- (1) Der Mieter hinterlegt als Sicherheitsleistung vor der Abholung des Standrohres eine Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € für jedes Standrohr bei der RW.
- (2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der Ansprüche der RW gegen den Mieter aufgrund von Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter entstehen.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist ausschließlich unbar auf das Konto der RW bei der Nassauischen Sparkasse (IBAN: DE80 5105 0015 0555 0001 40) zu leisten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der RW.
- (4) Die RW zahlt die Sicherheitsleistung nach Rückgabe des Standrohres nicht in voller Höhe zurück, sondern verrechnet die Verbrauchs- und Standrohrgebühren in der Schlussrechnung unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Instandsetzungsarbeiten oder Verlust des Standrohres.
- (5) Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung erfolgt nicht.

5. Pflichten des Mieters, Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die der RW oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die RW von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Das Standrohr ist nach einer Mietdauer von 6 Monaten unaufgefordert bei der RW zwecks Sicht-, Funktions- und Hygienekontrolle vorzuzeigen. Unabhängig der sechsmonatigen Frist, ist das Standrohr im Monat Dezember des laufenden Kalenderjahres vorzuzeigen.
- (4) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Verlust des Standrohres ist die RW unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
- (5) Beschädigungen am Standrohr und am Hydranten sind der RW unverzüglich zu melden.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
- (7) Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers an Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung des Standrohres ist nur im Versorgungsgebiet der RW (Stadt Eltville, Stadt Oestrich-Winkel, Gemeinde Walluf, Gemeinde Schlangenbad) gestattet.
- (9) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt allein dem Mieter. Seitens des Mieters ist zu klären, ob für die Verwendung des Standrohres im öffentlichen Raum/Verkehrsbereich eine Genehmigung oder verkehrsrechtliche Anordnung bei der örtlichen Behörde nach StVO einzuholen ist.

6. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die RW kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages ist die RW zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von einer Woche in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die RW berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten:
 - Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
 - Ergänzende Bestimmungen der RW (AGBs)
 - Preisblatt der RW in der jeweils gültigen Fassung
 - Merkblatt des Rheingau-Taunus-Kreises „Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen – Hygieneregeln und Pflichten der Betreibenden“
- (2) Die mit dem Standrohr übergebenen „Bedienungshinweise für Hydranten bei der Benutzung von Standrohren“ ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Falle tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Unterschrift Rheingauwasser GmbH

Empfangsbestätigung

Zusammen mit dem Mietgegenstand (1.) dieses Mietvertrags habe ich die „Bedienungsanleitung zur ordnungsgemäßen Benutzung eines Standrohres“ erhalten und wurde in die Handhabung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb des Standrohres eingewiesen. Der Mietgegenstand (1.) wurde in einem mängelfreien und voll funktionstüchtigen Zustand übergeben.

Bemerkungen/Mängel bei der Ausgabe

Unterschrift des Mieters/Abholers

Name des Mieters/Abholers in Druckbuchstaben

Bankverbindung Kunde

Kontoinhaber

DE _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____
IBAN (22-Stellig)